

## **Inhalt**

Spezielle gesetzliche Grundlagen .....	2
1. Einleitung.....	3
2. Kurzantrag und Merkblatt .....	3
3. Notwendige Nachweise und Unterlagen .....	4
4. Leistungsausschlüsse .....	4
5. Hilfebedürftigkeit hinsichtlich Vermögen .....	5
6. Rückwirkung des Antrages .....	5
7. Bedarfsberechnung .....	6
8. Überprüfung der Abrechnung / Rechnung.....	7
9. Entscheidung über den Antrag.....	8

## **Spezielle gesetzliche Grundlagen**

### **§ 12 Abs. 6 SGB II**

Ist Bürgergeld unter Berücksichtigung des Einkommens nur für einen Monat zu erbringen, gilt keine Karenzzeit. Es wird vermutet, dass kein zu berücksichtigendes Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

### **§ 37 Abs. 2 S. 3 und 4 SGB II**

Wird ein Antrag auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts für einen einzelnen Monat gestellt, in dem aus Jahresabrechnungen von Heizenergiekosten oder aus der angemessenen Bevorratung mit Heizmitteln resultierende Aufwendungen für die Heizung fällig sind, wirkt dieser Antrag, wenn er bis zum Ablauf des dritten Monats nach dem Fälligkeitsmonat gestellt wird, auf den Ersten des Fälligkeitsmonats zurück. Satz 3 gilt nur für Anträge, die bis zum 31. Dezember 2023 gestellt werden.

## **1. Einleitung**

Aufgrund der gestiegenen Heizkosten ist es möglich, dass insbesondere 2023 mehr Anträge auf Leistungen nach dem SGB II für einen einzelnen Monat aufgrund einer Nachzahlung aus einer Heiz- und Betriebskostenabrechnung, einer Energiekostenabrechnung oder zur Heizmittelbeschaffung gestellt werden. Daher wurden für diese Fälle neue gesetzliche Regelungen geschaffen und auch ein eigener vereinfachter Antrag entworfen.

In diesem Hinweis werden die Besonderheiten im Verfahren und in den gesetzlichen Regelungen bzgl. dieser Fälle dargestellt.

## **2. Kurzantrag und Merkblatt**

Der vereinfachte Antrag sowie das Merkblatt sind auf der Website der Jobcenter Wuppertal AöR ([www.jobcenter.wuppertal.de](http://www.jobcenter.wuppertal.de)) unter Anträge und Service abrufbar.

Sofern regulär (laufend) Bürgergeld beantragt werden soll, ist der „normale“ Leistungsantrag zu nutzen.

Es ist auch möglich einen Antrag auf einen einzelnen Monat und einen Antrag auf laufende Leistungen zu stellen.

*Beispiel:*

*Heizkostenabrechnung mit Fälligkeit im März und Wegfall des Einkommens im Juni und damit einhergehende Hilfebedürftigkeit.*

*Im Juni wird*

*1. ein vereinfachter Antrag auf Bürgergeld aufgrund einer Nachzahlung aus einer Heizkostenabrechnung für März*

*und*

*2. ein Antrag auf laufende Leistungen ab Juni*

*gestellt.*

Grundsätzlich kann in einem solchen Fall beides mit dem normalen Antrag beantragt werden. Es ist nicht notwendig, dass zwei Anträge ausgefüllt werden.

### **3. Notwendige Nachweise und Unterlagen**

Die leistungsberechtigte Person oder der\*die zuständige Betreuer\*in stellt im Namen der gesamten Bedarfsgemeinschaft den Antrag. In der Regel reichen die Angaben die von der antragstellenden Person getätigt werden aus und es müssen keine der weiteren Person der Bedarfsgemeinschaft diese Angaben bestätigen. Zur Bearbeitung des Antrages sind jedoch neben den Antrag i.d.R. noch folgende Unterlagen notwendig:

- Die Heiz- und Betriebskostenabrechnung, die Energiekostenabrechnung oder die Rechnung über die Heizmittelbeschaffung.

- Der Nachweis über die fällige Abschlags- oder Vorauszahlungshöhe für den Abrechnungszeitraum (i.d.R. Mietvertrag, Mieterhöhungsschreiben, Abschlagsanpassungsbescheid, Wirtschaftsplan, Hausgeldabrechnung o.Ä.)

*Das ist notwendig, um zu prüfen, ob alle Vorauszahlungen oder Abschläge geleistet wurden.*

- Ein aktueller Nachweis über Einkünfte für den betroffenen Monat in dem die Abrechnung / Rechnung fällig war (Bescheid Sozialleistungen, aktuelle Lohnabrechnung)

*Ggf. reicht ein Einkommensnachweis aus einem anderen Monat, wenn das Einkommen in (ungefähr) gleichbleibend ist. Hinweis: Bei selbstständig tätigen Personen ist eine Einkommensprognose für 6 Monate erforderlich (Fälligkeitsmonat + 5 weitere) und es ist das Durchschnittseinkommen daraus zu berücksichtigen.*

- Ein Nachweis über die laufenden Unterkunftskosten (Mietbescheinigung, Mietvertrag, Darlehensvertrag bei Eigentum, Hausgeld/Wirtschaftsplan)

*Wichtig ist, dass die aktuellen Bedarfe der Unterkunft festgestellt werden können.*

Weitergehende Unterlagen, Nachweise und Belege sind nur im Einzelfall anzufordern (z. B. wenn die Unterlagen widersprüchlich sind, nicht aktuell sind, bei Menschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit der Aufenthaltstitel, bei BAföG-Berechtigten der BAföG-Bescheid oder die Angabe über die schulische Ausbildung u.Ä.)

### **4. Leistungsausschlüsse**

Es gelten die allgemeinen Leistungsausschlüsse nach § 7 SGB II (beispielsweise Altersrentner\*innen, Studenten\*innen außerhalb des elterlichen Haushalts, Asylbewerberleistungsberechtigte, erwerbsunfähige Personen, Ausländer\*innen ohne Berechtigung auf SGB II-Leistungen, Personen in stationären Einrichtungen oder Haftanstalten usw.)

## **5. Hilfebedürftigkeit hinsichtlich Vermögen**

Gemäß § 12 Abs.6 SGB II gilt für Anträge die für einen einzelnen Monat gestellt werden, keine Karenzzeit (erhöhten Freibeträge). Es gelten die allgemeinen mit Einführung des Bürgergeldes aktualisierten Vermögensrichtlinien.

Das heißt, dass

- der Vermögensfreibetrag von 15.000 Euro für die antragsstellende Person + 15.000 Euro für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft nicht überschritten werden darf,
- selbstgenutztes Eigentum nur bis zu einer angemessenen Größe nicht berücksichtigt wird und  
*Angemessen sind: 130 m<sup>2</sup> Wohnfläche bei einer Eigentumswohnung / 140 m<sup>2</sup> Wohnfläche bei einem Haus. Sofern mehr als 4 Personen im Haushalt sind, erhöht sich die maßgebliche Wohnfläche um 20 m<sup>2</sup> für jede weitere Person.*
- der Leistungsbezug für den einzelnen Monat nicht auf die Karenzzeit eines möglicherweise später folgenden laufenden Leistungsbezuges angerechnet wird.

Zur Prüfung der Hilfebedürftigkeit reicht nach § 12 Abs. 6 SGB II eine glaubhafte Erklärung mit Selbstauskunft (Aufstellung der Vermögenswerte und Benennung der Inhaber\*innen).

*Die Benennung ist notwendig, da es möglich ist, dass einzelne Personen (Kinder U25) wegen des eigenen Vermögens keinen Anspruch haben und daher nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören (und damit nicht leistungsberechtigt sind).*

## **6. Rückwirkung des Antrages**

Sofern ein Antrag auf einen einzelnen Monat aufgrund einer Heiz- und Betriebskostennachzahlung, Energiekosten oder Heizmittelbeschaffung gestellt wird, wirkt der Antrag bis zu vier Monate zurück. Er muss bis zum Ablauf des dritten Monats nach Ende des Monats nach Erhalt / Fälligkeit der Abrechnung bzw. Rechnungsfälligkeit für die Bevorratung gestellt werden (§ 37 Abs. 2 S. 3 SGB II).

Er wirkt nicht zurück, sofern die Abrechnung keine Heizkosten (z.B. nur kalte Betriebskosten) beinhaltet oder es sich bei der Abrechnung um eine Zwischenabrechnung, welche nicht turnusmäßig erstellt wurde, handelt. Endabrechnungen, die aufgrund eines Umzuges erstellt werden, wirken dagegen ebenfalls zurück.

Bei einer unangemessenen Bevorratung (d.h. obwohl noch genügend Heizmittel vorhanden sind, wurden –außerplanmäßig– weitere Heizmittel angeschafft) wirkt der Antrag ebenfalls nicht zurück. In der Regel reicht eine glaubhafte Erklärung –im Antrag– aus, dass keine oder nur noch ein geringer Heizmittelvorrat vorhanden war.

Sofern ein Antrag zu spät gestellt wurde, ist der Antrag mit dem Vordruck:  
*Ablehnung\_verspäteter\_Antrag* abzulehnen.

*Hinweis: Nach § 37 Abs. 2 S. 4 SGB II gilt diese weitergehende Rückwirkung nur für Anträge die ab dem 01.01.2023 und bis spätestens 31.12.2023 gestellt wurden.*

## **7. Bedarfsberechnung**

Bei der Bedarfsberechnung bzw. Prüfung des möglichen Anspruches gilt nichts anders als bei anderen Bürgergeld-Anträgen.

Es ist insbesondere zu beachten, dass die Karenzzeit für Unterkunftskosten nach § 22 SGB II grundsätzlich nicht für die Heizkosten gilt.

Bei der Bedarfsberechnung können im Ergebnis die tatsächlichen kalten Unterkunftskosten (Grundmiete, kalte Betriebskosten, Tilgungszinsen u.Ä.) berücksichtigt werden

und

a) bei einer Nebenkosten-, Energiekosten oder Hausgeldabrechnung u.Ä.

auch die tatsächlichen Heizkosten.

b) bei der Beschaffung von Heizmitteln

sofern glaubhaft erklärt wurde, dass nur noch geringe Heizmittel vorrätig waren, die Aufwendungen für die Beschaffung der Heizmittel grundsätzlich im angemessenen Umfang (i.d.R. angemessene Heizmittel für ein Jahr).

*Die Steuerung des Umfangs liegt vor Anschaffung der Heizmittel in der Sphäre des Handelnden und ist kein Resultat (wie bei Nebenkostenabrechnungen) aus nicht änderbarem Verhalten in der Vergangenheit. Wenn diese Personen erkennen müssten, durch diese Aufwendungen hilfebedürftig im Sinne des SGB II zu werden, ist es den Personen zuzumuten, sich vorher zu erkundigen in welchem Umfang die Heizmittel nach den kommunalen und gesetzlichen Regeln angemessen sind. Sofern Heizmittel in unangemessener Menge beschafft wurden, kommt eine Berücksichtigung nur bis zur Angemessenheit in Betracht.*

Sofern nur die angemessenen Aufwendungen berücksichtigt werden können, sind die festgelegten Werte zugrunde zu legen.

Die Angemessenheit errechnet sich durch

- die angemessene Wohnfläche (50 m<sup>2</sup> für eine Person + 15m<sup>2</sup> für jede weitere Person in der Bedarfsgemeinschaft)

multipliziert

- mit dem Richtwert für die jeweilige Heizmittelart

<b>Heizart</b>	<b>Allgemeiner Richtwert</b> Angabe pro m <sup>2</sup> pro Jahr	<b>Erhöhter Richtwert</b> Angabe pro m <sup>2</sup> pro Jahr
Gas	210 kWh	280 kWh
Strom	190 kWh	260 kWh
Fernwärme	190 kWh	260 kWh
Öl	19 Liter	26 Liter
Kohle	36 Kg	48 Kg
Holzpellets	40 Kg	53 Kg
Propangas	28 Liter	37 Liter

multipliziert

mit dem jeweiligen Preis pro Heizeinheit (Kg, kWh, L) der sich aus der Rechnung / Abrechnung ergibt.

## **8. Überprüfung der Abrechnung / Rechnung**

Es gelten die allgemeinen Regeln zur Prüfung:

- wurden alle Vorauszahlungen / Abschläge geleistet

*Nicht gezahlte Vorauszahlungen / Abschläge können nicht als Unterkunftskosten nach § 22 Abs. 1 SGB II berücksichtigt werden. Hierbei handelt es sich um Schulden nach § 22 Abs. 8 SGB II.*

- ist die Abrechnung korrekt

*Richtiger Personenschlüssel, richtige Wohnfläche, nur umlagefähige Nebenkosten enthalten u.Ä.*

- ist die Abrechnung verspätet erstellt worden

*Nach § 556 Abs. 3 S. 2 BGB ist die Abrechnung spätestens bis zum Ablauf des zwölften Monats nach Ende des Abrechnungszeitraums dem\*r Mieter\*in mitzuteilen.*

- wird/wurde die gleiche Wohnung bewohnt, deren Kosten abgerechnet werden/wurden bzw. die fällig waren

*Eine Berücksichtigung ist nur möglich, wenn zum Zeitpunkt der Fälligkeit noch der Wohnraum bewohnt wird für den die Nebenkosten abgerechnet wurden/werden. Ansonsten ist eine Berücksichtigung nur möglich, wenn im Abrechnungszeitraum (mindestens einen Tag) Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II, SGBXII oder AsylLbG bezogen wurden.*

## **9. Entscheidung über den Antrag**

In der Regel wird, sofern

- kein Leistungsausschluss vorliegt,
- die notwendigen Unterlagen und Angaben vorliegen,
- kein Vermögen oberhalb der Freibeträge vorliegt,
- der Antrag rechtzeitig gestellt wurde und
- bei der Prüfung der Abrechnung oder Rechnung kein Hindernisgrund vorgefunden wird  
*(für diese Fälle sind die bereits verfügbaren Vordrucke zu nutzen)*

*- und das Einkommen die Bedarfe einschließlich der Nachzahlung/Rechnung nicht deckt  
(in diesem Fall ist eine Ablehnung mit KDN-Bescheid zu fertigen)*

die Nachzahlung aus einer Abrechnung oder die Aufwendungen für eine Heizmittelbeschaffung teilweise aus den Leistungen nach dem SGB II übernommen werden.

Eine vollständige Übernahme ist zwar möglich, aber für da in diesen Fällen die Hilfebedürftigkeit meistens nur durch diese einmaligen Kosten im Fälligkeitsmonat besteht, werden i.d.R. Einkünfte vorliegen die normalerweise die Bedarfe für den Lebensunterhalt im Sinne des SGB II decken. Des Weiteren kommt auch nur eine teilweise Berücksichtigung in Betracht, sofern weitere nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehörende Personen im Haushalt oder ausgeschlossene Personen in der Bedarfsgemeinschaft leben.

Die Entscheidung über einen Anspruch ist mittels normalen Bewilligungsbescheid i.d.R. endgültig zu bescheiden. Vor Allem in Fällen mit einer selbständig tätigen Person in der Bedarfsgemeinschaft ist i.d.R. vorläufig zu bewilligen. Sofern nicht die gesamte Nachzahlung / Rechnungsforderung berücksichtigt werden kann, ist die mit einem ergänzenden Text (Textbaustein) darzulegen.

Im Auftrag

gez. Stelzer